

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag^a. Selma Yildirim,
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage (190 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Sozialministeriumservicegesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, das EU-Amtshilfegesetz, das Bundesfinanzgerichtsgesetz und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert werden (Jahressteuergesetz 2018 – JStG 2018), in der Fassung des Ausschussberichtes (197 der Beilagen) geändert wird

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

die Regierungsvorlage (190 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Sozialministeriumservicegesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, das EU-Amtshilfegesetz, das Bundesfinanzgerichtsgesetz und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert werden (Jahressteuergesetz 2018 – JStG 2018), wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 11 lautet:

„11. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird der Betrag „58,40 Euro“ durch den Betrag „183,40 Euro“ ersetzt.*
- b) In Abs. 4 Ziffer 3 wird der Betrag „29,20“ durch den Betrag „58,40“, der Betrag „43,80“ durch den Betrag „87,60“ und der Betrag „58,40“ durch den Betrag „116,80“ ersetzt.“*

2. Ziffer 12 entfällt, die Ziffer 13 und Ziffer 14 werden in Ziffer 12 und Ziffer 13 unnummeriert.

3. Ziffer 15 entfällt, die Ziffern 16 bis 19 werden zu Ziffern 14 bis 17 unnummeriert.

4. Die Ziffern 20 und 21 entfallen, die Ziffern 22 bis 29 werden zu Ziffern 18 bis 25 unnummeriert.

5. In Ziffer 24 (neu, Änderungen § 124b) lit. c lauten die Ziffern 335 und 336:

- „335. § 2 Abs. 2, § 33 Abs. 3, § 33 Abs. 4 Z 3, § 34 Abs. 7, § 41 Abs. 1 Z 12, § 66 Abs. 1, § 70 Abs. 2 Z 1 und § 129 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft und sind erstmalig anzuwenden, wenn
- die Einkommensteuer veranlagt wird, bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2019,
 - die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2018 enden.
336. § 34 Abs. 9 und § 106a, jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2018 sind letztmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2018 anzuwenden.“

6. Ziffer 25 (neu, zu § 129) lautet:

„25. § 129 samt Überschrift lautet:

„Berücksichtigung von Absetzbeträgen durch den Arbeitgeber oder die pensionsauszahlende Stelle

§ 129. (1) Für die Inanspruchnahme des Alleinverdiener-, Alleinerzieher-, oder des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages hat der Arbeitnehmer (Pensionist) dem Arbeitgeber (der pensionsauszahlenden Stelle) auf einem amtlichen Vordruck eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 3a, § 33 Abs. 4 Z 1 oder Z 2 oder § 33 Abs. 6 Z 1 abzugeben.

(2) In dieser Erklärung ist anzugeben:

1. Für die Inanspruchnahme des Alleinverdienerabsetzbetrages:
 - Name und Versicherungsnummer des (Ehe-)Partners (§ 106 Abs. 3)
 - Name und Versicherungsnummer von Kindern (§ 106 Abs. 1)
 - Wohnsitz von Kindern
2. Für die Inanspruchnahme des Alleinerzieherabsetzbetrages:
 - Name und Versicherungsnummer von Kindern (§ 106 Abs. 1)
 - Wohnsitz von Kindern
3. Für die Inanspruchnahme des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages:
 - Name und Versicherungsnummer des (Ehe-)Partners (§ 106 Abs. 3)

(3) Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers (Pensionisten) zum Lohnkonto (§ 76) zu nehmen.

(4) Änderungen der Verhältnisse muss der Arbeitnehmer (Pensionist) dem Arbeitgeber (der pensionsauszahlenden Stelle) innerhalb eines Monats melden. Ab dem Zeitpunkt der Meldung über die Änderung der Verhältnisse hat der Arbeitgeber (die pensionsauszahlende Stelle) die Absetzbeträge, beginnend mit dem von der Änderung betroffenen Monat, nicht mehr oder in geänderter Höhe zu berücksichtigen.

(5) Die Erklärung für die Inanspruchnahme des Alleinverdienerabsetzbetrages, des Alleinerzieherabsetzbetrages oder des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages darf bei Vorliegen mehrerer Arbeitgeber (pensionsauszahlenden Stellen) gleichzeitig nur einem Arbeitgeber (einer pensionsauszahlenden Stelle) vorgelegt werden.“



Begründung

Zu Z 1 – 6, Änderungen Art. 1 Einkommensteuergesetz 1988

Die ÖVP-FPÖ-Bundesregierung hat in das vorliegenden Jahressteuergesetzes 2018 auch ihr Projekt des Familienbonus integriert. Allerdings ist die vorliegende Konstruktion des ÖVP-FPÖ-Familienbonus insofern missglückt, als die Regelung viel zu kompliziert ist, zahlreiche sozial- und familienpolitische Bedenken aufwirft und kein Beitrag für mehr Steuergerechtigkeit ist.

In der Konzeption von ÖVP und FPÖ wird der Familienbonus Plus von 1.500 € pro Kind ausschließlich von der Steuerleistung abgezogen, wer zu wenig oder keine Steuerleistung hat, kann den „Bonus“ nicht in voller Höhe bzw. überhaupt nicht ausschöpfen.

Zum Beispiel erhält ein Alleinverdiener mit drei Kindern und einem Spitzeneinkommen den Familienbonus von $3 \times 1.500 \text{ €} = 4.500 \text{ €}$ in vollem Umfang, da seine Steuerleistung weit mehr beträgt. Bei unteren und mittleren Einkommen, deren Jahressteuerleistung weniger als der Familienbonus beträgt, wird der Familienbonus gekürzt. Im unteren Einkommensbereich (AlleinverdienerInnen ohne (Lohn-) Steuerzahlung) stehen statt den 1.500 €/Kind überhaupt nur mehr 250 €/Kind als sogenannter Kindermehrtrag zu. Und es gibt sogar Fälle, in denen beide Elternteile arbeiten, da sie aber jeweils über 6.000 € verdienen, steht ihnen kein Alleinverdienerabsetzbetrag und damit auch kein Kindermehrtrag zu, und wenn sie beide weniger als 11.000 € verdienen (Steuerfreigrenze) können sie auch keinen Familienbonus geltend machen, womit Familien mit Kindern in dieser Einkommenssituation von der ÖVP-FPÖ-Regelung überhaupt nicht profitieren können (weder Kindermehrtrag noch Familienbonus).

Der Familienbonus Plus in der ÖVP-FPÖ-Version ist daher eine Begünstigung für Gut- und Spitzenverdiener und adressiert die finanzielle Situation in unteren und mittleren Einkommensbereichen gar nicht bis völlig unzureichend. Die Berücksichtigung von Kindern im Steuerrecht wäre unterschiedlich, für machen können die jährlichen 1.500 € Steuergutschrift vollständig, für viele nur teilweise oder in Form des Kindermehrtrages nur zu 1/6 des eigentlichen Familienbonus und für einige gar nicht geltend gemacht werden.

Daher *Familienbonus für alle*: statt der komplizierten und sozial- bzw. familienpolitisch ungerechten Regelung in der Fassung der Regierungsvorlage, wird der bestehende Kinderabsetzbetrag um den vorgesehenen Betrag für den Familienbonus von 125 € pro Monat und Kind erhöht (1.500 € pro Jahr), dies einkommensunabhängig und auszahlbar mit der Familienbeihilfe.

Die komplizierte Regelung zum Familienbonus in Z 11 der Regierungsvorlage kann komplett entfallen (Familienbonus), statt dessen wird nur ein Betrag, der Kinderabsetzbetrag in § 33 Abs. 3, von bisher 58,40 € um 125 € auf 183,40 € erhöht. Die Gesetzesänderung ist einfacher und sozial- bzw. familienpolitisch gerechter, da nunmehr alle FamilienbeihilfenbezieherInnen, unabhängig von ihrem Einkommen, die 1.500 € jährlich je Kind monatlich ausbezahlt bekommen. Darüber hinaus wird mit Z 11 lit.b der Unterhaltsabsetzbetrag verdoppelt.

Im Weiteren entfallen auch in den § 124b und § 129 die Verweise auf den alten Familienbonus idF der Regierungsvorlage.

